

E-Brief

27. Oktober 2021

Wirtz-Hinsenhofen / Beratung
282/21TM11
Schreiben vom 05.10.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Meurer,

es liegt schon in der Natur ihres Mandates, dass ich Ihre Einschätzung der Sach- und Rechtslage in der Angelegenheit des Erbes* meiner Eltern nicht teile.

Soweit Sie aus Fristsetzungen und deren Ablauf Positiv- oder Negativrechte schöpfen wollen, ist das Sache ihrer Beratung für ihren Mandanten.

Es gehört für mich zum guten Umgang miteinander, Unklarheiten an der Quelle zu beseitigen. Ihre Fristsetzungen können und werden mich nicht zu den von Ihnen gewünschten Handlungen oder Unterlassungen bewegen, noch können daraus Einverständnisse meinerseits zu Handlungen oder Unterlassungen ihres Mandanten hergeleitet werden.

Die DNA des Übertragungsvertrages von 1974 ist eine andere.

Der Vertrag ist die Brücke zwischen zwei hochwertigen Gütern. Einerseits wollten die leiblichen Kinder meiner Eltern, den unbeschwerten Lebensabend der Eltern sichern, andererseits durfte das gesetzlich garantierte Erbrecht dieser leiblichen Kinder nicht verletzt werden. Dieser Spagat aus menschenwürdiger Humanität, Fürsorge für die Eltern, und Achtung der gesetzlichen Erbrechte leiblicher Kinder, Erbrecht bleibt unter Bedingungen erhalten, ist mit dem Vertrag von 1974 hervorragend gelungen. Diese beiden Ansprüche werden mit dem Vertrag von 1974 realisiert, unter der Voraussetzung, dass dieser Vertrag von allen Betroffenen, den Unterzeichnern und ihren relevanten Rechtsnachfolgern, eingehalten wird. Ja, ein hoher Anspruch an die persönliche Werteskala jedes Einzelnen.

Ich bin es gewohnt Verträge einzuhalten. Die monetäre Wertigkeit des Erbes verändert sich durch Einhaltung des Vertrages, das war so gewollt. Die Vertragsverletzungen durch den zunächst Bevorrechtigten Egon Hinsenhofen belastet das Erbe nach wie vor. Egon Hinsenhofen, so mein berechtigter Eindruck, hatte nie vor den Vertrag zu erfüllen. Egon Hinsenhofen nahm die Vorteile, die ihm durch den bedingten Verzicht seiner Geschwister, die den Vertrag von 1974 erfüllten, zufließen und wurde vertragsbrüchig als er an der Reihe war, seinerseits den Vertrag zu erfüllen. Die monetären Werte, die dem Vertrag gemäß, §§5 + 6, den Geschwistern des Egon Hinsenhofen zufließen sollten,

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

sind immer noch ungeteilt in der Substanz des Erbes, werden den rechtmäßigen Erben verweigert und mehren dadurch vertragswidrig den Vorteil derer, die über das Erbe verfügen können und zu verfügen bereit sind.

Der Übertragungsvertrag wurde 1974 unterzeichnet.

Der Übertragungsvertrag beinhaltet einen bedingten Verzicht auf Erbe von fünf der sechs Erbberechtigten meiner Eltern zu Gunsten der Schaffung einer Basis, die für die lastfreie Sicherung des Lebensabend, Nießbrauch, meiner Eltern notwendig war. Egon Hinsenhofen, angeblicher Stiefvater ihres Mandanten, wurde in dem Übertragungsvertrag zum Sachwalter dieses Erbes und anerkannte mit seiner Unterschrift die Rechte seiner zunächst verzichtenden Geschwister oder deren Erben, insbesondere auch den Inhalt der §§ 5 + 6 des Übertragungsvertrages. Wann und ob die Umsetzung der Bedingungen des Übertragungsvertrages §5 zum Tragen kommen würde war 1974 nicht bestimmbar. Egon Hinsenhofen aber wurde, unter eingrenzenden Bedingungen, sofort Nutznießer des gesamten elterlichen Erbes. Dieser immense Vorteil der Nutzung des elterlichen Erbes wurde nur durch den bedingten Verzicht seiner Geschwister möglich, aber auch eingegrenzt. Die fünf, zunächst verzichtenden, leiblichen Kinder meiner Eltern mussten dem Bevorrechtigten vertrauen, dass dieser den Erbvertrag genauso einhält wie seine fünf Geschwister ihm die sofortigen Vorteile, wie wohnen im elterlichen Haus und Nutzung des Grund und Bodens, gewährten.

Allein die materielle Erbsubstanz und die monatlichen Einkommen meiner Eltern sicherten den Lebensabend der Eltern. Mein Bruder Egon hatte, so war es im Vertrag von 1974 vorgesehen gewisse Sorgfaltspflichten, darunter ist keinesfalls Pflege zu verstehen, für unsere Eltern, die übrigens, wie schon gesagt, finanziell vollkommen unabhängig waren, zu übernehmen.

Darüber hinaus war Egon bis zur Auslösung seiner bedingten Pflichten gegenüber seinen Geschwister, der alleinige Nutznießer von Gebäude und der Erträgen aus dem Grund und Boden, eben dem Erbe meiner Eltern. Ja, dies beinhaltete auch, dass, wenn zu Lebzeiten der zunächst verzichtenden Erben inklusive ihrer Kinder keine der im Übertragungsvertrag verankerten Bedingungen ausgelöst würden, dass das Erbe endgültig in das Eigentum von Egon Hinsenhofen oder seiner Erbberechtigten überzugehen drohte. 1974 war die Wahrscheinlichkeit, dass die leiblichen Kinder meiner Eltern, nach dem Lebenserwartungsindex, Unfälle ausgeschlossen, 2004 noch leben würden, sehr groß. Tatsächlich lebten 2004 noch alle leiblichen Kinder meiner Eltern.

Eine andere, datierte Beendigung des Übertragungsvertrages als durch Erfüllung der §§5 + 6 des Übertragungsvertrages, oder Vorversterben aller Erbberechtigten, waren nicht opportun weil sie mit großer Wahrscheinlichkeit beinhaltet hätte, dass die fünf, zunächst bedingt verzichtenden Erben meiner Eltern, durch einen datierten Fristablauf hätten enterbt werden können. Für eine Enterbung der unter Bedingungen zunächst verzichtenden fünf Erbberechtigten meiner Eltern gab es und gibt es jedoch keinen Grund und konnte somit auch nicht zum substanziellen Inhalt des Übertragungsvertrages werden oder mutieren. Erbrecht leiblicher Kinder verjährt nicht.

Es war nie die Frage ob, sondern nur wann die, zunächst unter Bedingungen verzichtenden Kinder, am Erbe der Eltern auch zu beteiligen sind, dies schloss eine datierte Begrenzung der Gültigkeit des Übertragungsvertrages von 1974 aus.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

Ich jedenfalls, hätte, wäre der Übertragungsvertrag zeitlich begrenzt worden, einen solchen Übertragungsvertrag nicht unterzeichnet.

Vorsorglich behalte ich mir schon hier Schadenersatzansprüche gegen ihren Mandanten vor, sollte ihr Mandant, meine Rechte missachten und/oder sollten mir durch Folgen der Missdeutung meines Vorkaufsrechtes Nachteile entstehen. In diesem Zusammenhang kommt dem §6 des Übertragungsvertrages besondere Bedeutung zu. Dort wird vereinbart, dass die Kosten der "Durchführung" des Übertragungsvertrages von der Substanz des Erbes getragen werden. Die Kosten der "Abwehr der Durchführung" des Übertragungsvertrages gehen da in das persönliche Risiko dessen, der die Durchführung des Übertragungsvertrages verweigert.

Es gab und gibt keine ernsthaft haltbare Zweifel an dem Recht der Teilhabe aller leiblichen Kinder meiner Eltern am Erbe meiner Eltern.
Zur Zeit beinhaltete dies, Wertausgleich für die Entstehung von Bauland und vertragsgemäßes Angebot zum Kauf des Ackerlandes. Beides sind Bringschulden.

Der Inhalt ihres Schreibens vom 05.10.2021 lässt erhebliche Zweifel daran zu, dass Sie tatsächlich im Besitz aller Informationen, die zur justiziablen Beurteilung der Sach- und Rechtslage ihres Mandanten notwendig sind, sind. Es mag für Außenstehende, möglicherweise auch interessengeleitet, nicht einfach sein den Übertragungsvertrag von 1974 zu erfassen. Die Substanz des Übertragungsvertrages jedoch ist eindeutig. Es handelt sich hier nicht um einen Vertrag der den Verkauf oder Kauf von x beliebigen Grund und Boden allgemein moderiert. Es handelt sich hier um einen Vertrag einer Familie, Eltern und sechs leibliche Kinder, die einerseits den Lebensabend der Eltern in gewohnter Umgebung sichern wollten und andererseits ausgewogen am Erbe der Eltern, Haus und Grund und Boden, sinnvoll und werthaltig beteiligt werden sollten, wie es unsere Gesetze vorsehen. Alles andere wäre gesetzwidrige Enterbung.
Also das Eine tun, ohne das Andere aufzugeben.

Tatsächlich gab es umfangreiche Korrespondenz unter den leiblichen Kindern meiner Eltern, unter anderem auch mit meinem Bruder Egon, des zunächst Begünstigten, die sich mit der Umsetzung des Übertragungsvertrages, dessen Unverjährtheit nie angezweifelt wurde, befassten (siehe Schreiben des Egon Hinsenhofen vom 04.02.2009, 09.02.2009, 24.04.2009, 13.03.2009, 04.04.2009, 26.10.2009, 08.11.2010, 26.09.2011, 12.10.2011, 18.01.2012, 13.08.2014 und andere). Grundlage war immer die Verbindlichkeit und Gültigkeit des Übertragungsvertrages für alle Unterzeichner, dafür gibt es zahlreiche, weitere Dokumente, die Unverjährtheit des Vertrages wurde von niemandem der Vertragsunterzeichner jemals in Frage gestellt, auch nicht nach 2004 und steht auch heute nicht in Frage. Die Wirkung des Übertragungsvertrages endet entweder durch Erfüllung oder durch das Ableben aller Übertragungsvertragsunterzeichner oder deren Erben erster Ordnung. Eine mögliche Außerkraftsetzung des Übertragungsvertrages wurde nicht von einem Kalenderdatum gesteuert, sondern von der monetären Entwicklung der Erbmasse, so war es der Wille der Erblasser und aller Vertragsunterzeichner. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Übertragungsvertragsunterzeichner über den Umgang mit dem Erbe meiner Eltern sind,

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

unter anderem, untrennbar mit dieser monetären Entwicklung des Erbes, wie im Übertragungsvertrag beschrieben, verbunden und bedingen einander.

Diese Rechte und Pflichten der Vertragsunterzeichner sind dominanter Teil des Gesamterbes meiner Eltern.

Die Wirkung des Übertragungsvertrages ist eindeutig, unter anderem, an die jeweilige, monetäre Entwicklung des Erbes und die Interessenlage der Übertragungsvertragsunterzeichner, egal in wessen Hand sich das Erbe befindet, gebunden. Die Wirkung des Übertragungsvertrages endet entweder durch Erfüllung oder durch das Ableben aller Übertragungsvertragsunterzeichner oder deren leiblichen Kindern. Es handelt sich hier nicht um einen beliebigen Übertragungsvertrag, sondern um einen Übertragungsvertrag der das Erbrecht aller leiblichen Kinder achtet und auf die Rechte aller Übertragungsvertragspartner ausgerichtet und dessen materielle Substanz das Erbe meiner Eltern ist.

Das materielle Erbe meiner Eltern, in Verwaltung eines zunächst bevorteilten Verwalters, Egon Hinsenhofen, trägt die Lasten der Durchführung des Übertragungsvertrages egal in wessen Händen es sich befindet. Die Last des Erbes ist durch den §5 des Übertragungsvertrages untrennbar mit dem Erbrecht der leiblichen Kinder meiner Eltern verbunden. Sollte mein Bruder es unterlassen haben, zukünftige Zugriffsberechtigte nicht von diesen bindenden Lasten informiert zu haben, ändert dies nichts an meinen Rechten aus dem Übertragungsvertrag von 1974.

Wenn Sie Unwägbarkeiten des Vertrages von 1974 anführen, ist das Anlass tatsächlich mal genauer hinzusehen. So heißt es im §5, Seite 8, erster Absatz: "Die Erschienenen zu 4) bis 8) erklären hiermit, dass sie vom elterlichen Vermögen abgefunden sind und auf evtl. Pflichtteilsansprüche gegenüber dem Erschienenen zu 3) verzichten, der den Verzicht annimmt." Dieser gravierender Satz ist sittenwidrig, wenn eine Abfindung vom Erbe der Eltern nicht stattgefunden hat. Eine Abfindung vom Erbe meiner Eltern hat, jedenfalls mir gegenüber, bis heute, nicht stattgefunden. Die materielle Erfüllung des Erbrechtes gegenüber den zunächst verzichtenden Erben meiner Eltern, steckt in den §§5 + 6 des Übertragungsvertrages von 1974. Wird diese Erfüllung verhindert, wird das Erbrecht der zunächst verzichtenden Erben meiner Eltern beschädigt und die, den zunächst verzichtenden Erben meiner Eltern zustehende Masse bleibt zu Unrecht in der Erbmasse und in der Verfügung von deren Verwalter.

Leider wurde mein Bruder, Egon Hinsenhofen vertragsbrüchig und weigerte sich die im Übertragungsvertrag §§4 + 5 niedergeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

Um nur einige Vertragsbrüche zu benennen: Egon Hinsenhofen hatte meinen Eltern ein lebenslanges, unentgeltliches Wohnrecht zu gewähren ohne dass meine Eltern Hausunkosten zu tragen hätten – tatsächlich zahlten meine Eltern erhebliche Teile der Hausunkosten, wodurch auch Erbmasse, welche allen leiblichen Kindern meiner Eltern zustand und nach dem 02.07.1974 entstand, von Egon Hinsenhofen widerrechtlich kassiert wurde.

Teile des, als landwirtschaftlich zu nutzende Fläche aus dem Erbe meiner Eltern wurde Bauland – Egon Hinsenhofen weigerte sich mir gegenüber den, im Vertrag von 1974 vorgesehenen Wertausgleich zu leisten.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

Egon Hinsenhofen signalisierte, landwirtschaftlich zu nutzende Fläche zu verkaufen – die von ihm dazu gestellten Bedingungen verstießen gegen die Vertragsbestimmungen des Vertrages von 1974 und verhinderten damit den Vollzug.

Den notariellen Aufzeichnungen vom 20.08.1992 ist zu entnehmen, dass mein Vater im Haus unter „unterlassener Hilfeleistung“ litt – wer sich dessen schuldig gemacht hat ist mir nicht bekannt, der in Frage kommende Personenkreis ist eingrenzbar - Sachlage ist noch ungeklärt, könnte aber durch Einsicht in die, dem Notar Diethard Kruschke+ übergeben Unterlagen verifiziert werden.

Aber schmutzige Wäsche öffentlich zu waschen ist, wenn es zu umgehen ist, nicht wirklich zielführend und nicht meine Absicht.

Ich behalte mir vor, unter anderem wegen des Vorgenannten, den Vertrag von 1974 anzufechten, sollte ihr Mandant sich weiter weigern gemäß dem Vertrag von 1974 zu verfahren. Lösungsorientierung kann nur darin bestehen, Sittenwidrigkeit und Vertragsverstöße zu eliminieren, etwas entgegensetzen, was von mir guten Gewissens mitgetragen werden könnte. Hier könnte der Vertrag von 1974 durchaus eine Basis bieten. Ich könnte mir vorstellen, dass ich eine Abfindung vom elterlichen Erbe durch Umsetzung der §§5 + 6 des Übertragungsvertrages, sozusagen als verzögerte Abfindung, anerkennen könnte. Wer aber die Umsetzung dieser Vertragsbestimmungen manipulieren will, will damit aus dem Übertragungsvertrag von 1974 einen Enterbungsvertrag machen wofür es keine Rechtsbasis gibt.

Sollte es zu einer Anfechtung des Übertragungsvertrages kommen und sollte eine Sittenwidrigkeit des Vertrages und/oder die gravierenden Vertragsverstöße durch die zunächst Bevorteilten zu einer gerichtlichen Annullierung des Übertragungsvertrages führen, werden alle Vorteile der zunächst Bevorteilten, zu materialisieren sein und in die Erbmasse meiner Eltern zurückkehren. Da käme in vierzig Jahren so Einiges zusammen, was dann in die endgültige Erbsubstanz einfließen würde. Der Nutzen aus dem Erbe meiner Eltern schlagen bei den zunächst Bevorteilten, Egon Hinsenhofen, seiner Frau und ihrem Mandant, wohl mit ca. 300.000€, rechnet man den entstandenen Baugrund dazu, wohl mit mehr als 500.000€ zu Buche.

Ihr Mandant hat also gute Gründe den Vertrag von 1974 umzusetzen und damit Weiterungen zu verhindern.

An dieser Stelle werde ich zu ihren einzelnen Betrachtungen keine Stellung beziehen. Dies ist das falsche Medium.

Neben, nach meiner Meinung, der Fehleinschätzungen der Sach- und Rechtslage durch ihren Mandanten, gibt es faktenorientierte Daten und Dokumente die der Einschätzung ihres Mandanten widersprechen, jedenfalls nicht stützen. Das gesetzlich verankerte Pflichtteils- und Erbrecht leiblicher Kinder ist aus guten Gründen nicht so leicht kipp- und manipulierbar. So wird ihr Mandant, sich wohl entscheiden müssen, entweder den Übertragungsvertrag von 1974, inklusive der dort vorgesehenen Ausgleichszahlungen für den Fall dass Bauland entstand und entsteht und die Vorkaufsrechte der leiblichen Kinder meiner Eltern, Margret, Renate, Helmut, Norbert und Friedhelm oder deren Erben, beim Verkauf von "Ackerland" zu achten und umzusetzen oder den Übertragungsvertrag insgesamt zu gefährden und damit die gesetzlich verankerten Erbrechte der leiblichen Kinder meiner Eltern auszulösen.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

Über die derzeitige Wertigkeit des hier behandelten Grund und Bodens, als Basis für einen eventuellen Verkauf an die Geschwister, wird, ohne Beachtung der möglichen, zukünftigen Wertentwicklung einzubeziehen, zu entscheiden sein. Hier kommen Fakten, wie Größe, wie Lage, wie Zugänglichkeit für landwirtschaftliche Maschinen zum Grund und Boden, mögliche Bewirtschaftungseinschränkungen wegen naheliegender Wohnbebauung und anderen, zum Tragen. Mir ist erinnerlich, dass für die landwirtschaftliche Nutzung vom Pächter, für die landwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden meiner Eltern Pachten in der Größenordnung von 300DM jährlich, gezahlt wurden bei einem qm² Preis für Ackerland von 2,30 DM. Derzeit wird der Preis für dieses Ackerland, frei von spekulativen Faktoren, wohl bei 5 bis 7€ per qm² und dürfte damit die anzuwendenden Berechnungsbasis des Übertragungsvertrages darstellen.

Letztendlich schließt hier ökonomische Unwirtschaftlichkeit die Bewirtschaftung als Ackerland aus. Der derzeitige Wert, des Grund und Boden aus der Perspektive, dass es sich um Ackerland handelt, ist eher minimal.

Hier stimme ich mit Ihnen überein, der Grund und Boden ist momentan, vor dem Hintergrund des Übertragungsvertrages von 1974 betrachtet, weder Bauerwartungsland noch Baugelände, sondern eher minderwertig, bis auf Teile die inzwischen Bauland wurden. Wenn Ihr Mandant sich in spekulativen Preisvorstellungen bewegt, so ist darin nur ein weiterer Versuch, den Verkauf des „Ackerlandes“ an die leiblichen Kinder meiner Eltern, gemäß dem Übertragungsvertrag, zu verhindern, zu sehen. Spekulationen mit dem, unter Bedingungen in die Treuhand des Egon Hinsenhofen gegebenen Grund und Bodens, sind im Übertragungsvertrag nicht vorgesehen und daran sollten wir uns, lösungsorientiert halten. Für die Preisgestaltung eines bevorrechtigten Verkaufes des Ackerlandes an die zunächst verzichtenden leiblichen Kinder meiner Eltern ist also für Spekulationen kein Raum.

Nur der guten Ordnung halber, ich spreche hier nur für meine Person.

Dennoch bin ich zu lösungsorientierten Verhandlungen bereit, die sich allerdings im Ergebnis im Rahmen des Zumutbaren bewegen müssen.

Meine Einlassungen sind generell unter Vorbehalt zu verstehen, sind nicht verwendbar und nicht präjudizierend. Dies betrifft auch jegliche, mögliche weitere Korrespondenz zwischen Ihnen und mir.

mit verbindlichem Gruß

Norbert Hinsenhofen

* ErbeStichtag 02.07.1974, alle nach diesem Datum entstehenden Werte aus Einkommen meiner Eltern, die meine Eltern nicht für sich selbst verbrauchten, werden vom Vertrag von 1974 nicht erfasst und sind nach §1922 BGB zu behandeln.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu